

## **Arbeitskreis Kultur**

### **Geschäftsordnung**

bestätigt durch den Arbeitskreis Kultur in der Sitzung vom 26. Oktober 2017

#### **1. Name und Sitz**

Der Arbeitskreis führt den Namen „Arbeitskreis Kultur“ (AKK) und hat seinen Sitz in Ulm / Donau.

#### **2. Zweck und Aufgaben**

2.1. Der AKK bündelt die gemeinsamen Interessen aller Ulmer Kulturträger und fördert die kulturellen Belange seiner Mitglieder in allen Sparten.

2.2. Seine Aufgaben sind:

- Aktivierung und Bewahrung des kulturellen Lebens
- Entwicklung und Einbringung von Ideen und Impulsen
- Gegenseitiger Informationsaustausch, Netzwerke innerhalb und außerhalb des AKK
- Kooperationszünder sein für Absprachen zu übergreifenden Themen und für neue Kooperationsmöglichkeiten, die zwischen den Kulturakteuren ausgelotet werden
- Mitvorbereitung politischer Entscheidungen (zum Beispiel in Form von Arbeitsgruppen)
- Think Tank sein für Fragen und Herausforderungen einer zeitgemäßen Kulturpolitik
- Wahl des Kulturbeirates (vgl. Punkt 4.)

#### **3. Organisation des AKK**

3.1. Der AKK besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern, über deren Mitgliedschaft der AKK auf Antrag entscheidet.

Anträge auf Mitgliedschaft im AKK werden schriftlich an die Geschäftsstelle (Kulturabteilung) gerichtet. Beigefügt sein muss eine Selbstdarstellung, sowie ein Nachweis der kulturellen Tätigkeit. Die Anträge werden geprüft und an den Kulturbeirat zur Vorberatung weitergeleitet. Im AKK wird dann über die Aufnahme entschieden.

Der Antragsteller muss bei der AKK-Sitzung anwesend sein. Im Falle der Abwesenheit wird die Beratung des Antrags auf die nächste Sitzung verschoben. In der nachfolgenden Anhörung erhält der Antragsteller dann die Gelegenheit, seine Institution/sein Tun vorzustellen und den Antrag zu begründen. Anschließend steht er für Fragen des AKK zur Verfügung.

Die Beratung und die Abstimmung im AKK erfolgt dann nichtöffentlich, unter Ausschluss des Antragstellers. Im Anschluss an Beratung und Abstimmung wird dem Antragsteller die Entscheidung des AKK mitgeteilt.

3.2. Der AKK gibt sich seine Geschäftsordnung.

3.3. Der AKK trifft sich mindestens viermal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Abstimmung gilt einfache Stimmenmehrheit.

3.4. Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Kulturbeirat gegenzuzeichnen ist.

- 3.5. Der AKK tagt öffentlich. Auf Antrag können einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich diskutiert werden.
- 3.6. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Mindestfrist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung von Seiten der Mitglieder sind bei der Geschäftsstelle oder den Kulturbeiräten mit einer Mindestfrist von sieben Tagen schriftlich einzureichen.

### 3.7. Mandat

Jedes Mitglied im AKK bestimmt für die Periode von zwei Jahren (jeweils die Amtszeit des neu gewählten Kulturbeirats) einen Hauptansprechpartner und teilt diesen der Geschäftsstelle mit. Bei Verhinderung kann der Hauptansprechpartner einen Stellvertreter entsenden.

### 3.8. Anwesenheit bei den Sitzungen

Es erfolgt eine schriftliche Einladung. Bei Verhinderung ist dies vorab der Geschäftsstelle mitzuteilen.

### 3.9. Stimmrecht

Jedes Mitglied im AKK ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Jede anwesende vertretungsberechtigte Person hat nur eine Stimme. Der Kulturbeirat hat keine eigene Stimme.

### 3.10. Abstimmung

Auf Antrag können Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

## 4. Kulturbeirat

- 4.1. Der AKK wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren vier bis zu maximal fünf Mitglieder in den Kulturbeirat. Bei Ausscheidung eines Mitglieds erfolgt eine Wahl des/der Nachfolgers/Nachfolgerin in der nächsten AKK-Sitzung. Die gewählten Mitglieder sind personenbezogen gewählt und repräsentieren dabei die Meinung des AKK, nicht ihrer Institution.

Mit der angenommenen Wahl ist der Kulturbeirat direkt im Amt.

Die Kulturabteilung ist bei den Sitzungen des Kulturbeirats nicht-stimmberechtigt anwesend.

- 4.2. Der Kulturbeirat ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern und entscheidet nach dem Mehrheitsprinzip. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt nach Abstimmung im Beirat.

### 4.3. Die Aufgaben des Kulturbeirats sind:

- Beratung der Kulturpolitik und Kulturverwaltung
- Einbringen von Themen in den Kulturausschuss neben dem jährlichen Bericht (bis zu zwei Mal pro Jahr möglich)
- Beschlüsse des AKK verpflichtend zu vertreten
- Direkter Ansprechpartner sein für die Politik
- Einberufung von AKK-Mitgliedern in Form von Arbeitsgruppen zu fachspezifischen Themen

- Interessenvertretung und Mobilisierung von Öffentlichkeit
- Jährliche Berichterstattung und Aufzeigen des Stimmungsbildes der AKK-Mitglieder zu kulturpolitischen Themen im Kulturausschuss
- Organisatorische Vorbereitung der AKK-Sitzungen
- Unterstützung der Kulturschaffenden zum Thema Förderanträge

4.4. Der Kulturbeirat tagt nichtöffentlich.

## **5. Geschäftsstelle**

5.1. Die Geschäftsstellentätigkeit wird von der Kulturabteilung der Stadt Ulm wahrgenommen.

Darunter fallen der Versand der Einladungen zu den AKK-Sitzungen, die Protokollführung sowie der Versand dieser.

5.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.